

Vereinssatzung

„Grünes Mariendorf e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein „Grünes Mariendorf e.V.“ mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 29545 B lfd. Nr. 1 eingetragen.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung und Unterstützung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes und diesbezüglicher Volksbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- das aktive Eintreten zur Erhaltung des innerstädtischen Grüngürtels rund um den Britzer Garten in den Stadtbezirken Tempelhof-Schöneberg und Neukölln, damit dieser Grünzug seine Funktion als natürliche Klimaanlage weiterhin erfüllen kann und damit die natürlichen Lebensräume für Tiere und Pflanzen erhalten werden
- die Durchführung von Maßnahmen für die Erhaltung von Grünflächen im Flächennutzungsplan für das genannte Gebiet, z.B. Formulierungshilfen für Einwendungen gegen entsprechende Änderungen des Flächennutzungsplans für das genannte Gebiet
- die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der letzten verbliebenen innerstädtischen Ackerflächen in dem bezeichneten Gebiet als historisches Kulturgut früher landschaftstypischer Heimat, z.B. Einwirken auf das Bezirksamt, wenn dieses die Äcker bebauen lassen will
- alle Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft der Mariendorfer und Britzer Pfuhe
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen, die sich für die Erhaltung von Stadtgrün mit dem Ziel des Klima- und Landschaftsschutzes einsetzen
- Aufklärung über die Notwendigkeit vorstehenden Engagements
- Zusammenarbeit und Beratung mit anerkannten politischen Parteien, staatlichen Hochschulen und gemeinnützigen Organisationen bei Planungs- und Nutzungsänderungen in Bezug auf Gestaltung, Erneuerung und Renaturierung der vorhandenen bzw. wieder herzustellenden Grünflächen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist parteipolitisch neutral und verfolgt keinerlei wirtschaftliche Interessen.

§ 3 Satzungsbindung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Satzungsgemäße Verwendung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Ihnen dürfen nur notwendige und belegte Auslagen erstattet werden.

§ 5 Begünstigung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

- a) die Jenny De La Torre Stiftung Berlin oder
- b) den BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Die Mittel sollen vorrangig für bedürftige Personen oder im Rahmen des Umweltschutzes für die Erhaltung naturbelassener Flächen verwendet werden

§ 6 Mitglieder

Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person, die die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er kann neue Mitglieder mit Mehrheit ablehnen, wenn diese satzungsfremde, eigenwirtschaftliche oder satzungsschädigende Zwecke vertreten oder den Vereinsfrieden in empfindlicher Weise stören. Aus den gleichen Gründen kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 7 Beitrag

Der Jahresbeitrag pro Person beträgt 5 Euro im Monat, bzw. 60 Euro pro Kalenderjahr. Im Jahr des Beitritts ist der Beitrag innerhalb von 14 Tagen fällig.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist jeweils im Januar eines Jahres fällig. Der Verein verlangt keine Umlagen und finanziert sich nur aus Beiträgen und Spenden. Beitragserhöhungen sind nur durch Satzungsänderungen möglich.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod;
2. bei juristischen Personen durch Auflösung;
3. durch freiwilligen Austritt; dieser ist dem Vorstand spätestens 1 Monat vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dem die Mitgliedschaft ihr Ende erreichen soll, anzuzeigen;
4. Durch Ausschließung aus folgenden Gründen:
Wenn ein Mitglied rechtskräftig mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden ist;
wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Vereinsbeiträge für 1 Jahr im Rückstand geblieben ist;
wenn ein Mitglied sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich beschädigt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung:
Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren.
2. Der Vorstand:
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter; und bis zu 4 Beisitzern

§ 10 Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder infolge eines Antrages von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern und ist bei Anwesenheit von der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Stimmmehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Alles nähere kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens; der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und innen alleine, wogegen sein Stellvertreter und der Schatzmeister nur gemeinschaftlich vertretungsbe-rechtigt sind. Der Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitglieder-versammlung ein, leitet die Versammlung und veranlasst die Ausführung der Beschlüsse des Vereins.

§ 12 Schatzmeister

Der Schatzmeister, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, verwaltet die Kasse des Vereins und führt die Mitgliederkartei. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch und hat jährlich einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 13 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll. Das Proto-koll ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen und gegebenenfalls den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung be-kannt zu geben.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt, die gemäß § 14 zu beschließen hat. Im übrigen erfolgen Mitgliederversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes. Einladungen erfolgen dazu in Schriftform oder durch Bekanntmachung im Vereinsorgan.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 v.H. Vereinsmitglie-dern muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Tagesordnung muss beigefügt sein.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung gilt als Versammlung der Mitglieder im Sinne des Gesetzes.
4. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit bzw. Rücktritt,
2. Die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
3. Satzungsänderungen
4. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwen-dung des vorhandenen Vermögens,
5. die Wahl von 2 Kassenprüfern und ihren Stellvertretern,
6. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5).
7. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um das Wohl des Vereins bemüht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit wählen.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten und nach Anerkennung von dem Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die Kassen-führung des abgelaufenen Geschäftsjahres schriftlich zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung zu beantragen. Das 1. Ge-schäftsjahr beginnt am 08.12.2009 und endet am 31.12.2009.

§ 18 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er entweder vom Vorstand mit dreiviertel Mehrheit oder von mindes-tens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Auflösung kann nur in einer, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss der Auflö-sung ist notwendig, das in der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, von denen dann mindestens drei Viertel dem Beschluss zustimmen müssen. Waren in der Versammlung nicht zwei Drittel der stimm-berechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 2 Wochen vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mitgefasst werden kann. Diejenige Mitgliederversammlung, die entgültig die Auflösung beschließt, bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit die Modalitäten der Liquidation. Für die Verwendung des Vereinsvermögens gilt in diesem Fall § 5 der Satzung.

§ 19 Schlussbestimmungen

Ein Exemplar der jeweils gültigen Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

Ergänzende Angaben, die inhaltlich nicht zur vorstehenden Sat-zung gehören:

| | |
|-----------------------------------|---|
| Ausgabedatum der Satzung: | 11.01.2011 |
| Gründung: | Dezember 2009 |
| Vereinsanschrift: | Wildspitzweg 25 a 12107 Berlin |
| Vorsitzender: | Matthias Seifert Wildspitzweg 25 a 12107 Berlin Tel. 70 13 07 70 m.seifert@bertz-tanktechnik.de |
| Stellvertretender Vorsitzender: | Rainer Janßen Wildspitzweg 19 12107 Berlin Tel. 703 74 41 r.janssen@nimbus-stb.de |
| Bankverbindung / Spendenkonto: | Berliner Volksbank KTO 224 1359 002 BLZ 100 900 00 |